

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 31. März 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Ges. Bl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2009 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 31. März 2009 beschlossen. Mit Erlass vom 23. Juni 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 31. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1.1 Abs. 1 werden bei der Ziff. 3.3 die Worte <Sozialplanung, Personalmanagement, Sozialinformatik> durch die Worte <Systematische Planungs- und Entscheidungsinstrumente> ersetzt.
- b) Abschnitt 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle und in der Fußnotenzeile wird das Fußnotenhinweiszeichen <*> durch <¹> ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird bei den Modulen 1.5, 5.5 und 6.10 das Fußnotenhinweiszeichen <*> durch <¹> ersetzt und folgende zweite Fußnotenzeile neu eingefügt: <¹ Diese Module können auch in einem anderen Semester des Studiums belegt werden.>
 - cc) In der dritten Fußnotenzeile wird das Wort <Hauptstudium> durch die Worte <zweiten Studienabschnitts> ersetzt.
 - dd) In der Tabelle werden beim Modul 3.3 in Spalte 3 der Modultitel <Sozialplanung, Personalmanagement, Sozialinformatik> in <Systematische Planungs- und Entscheidungsinstrumente> geändert und in Spalte 6 die Prüfungsleistung <HA> durch <BV> ersetzt.
- c) In Abschnitt 2.1 werden beim Modul 3.3 die Worte <Assessmentverfahren und Systeme der Leistungserbringung> durch die Worte <Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten> ersetzt.
- d) In Abschnitt 2.2 Abs. 1 werden bei der Ziff. 5 in Spalte 1 die Worte <Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen> durch die Worte <Grundlagen der Berufsentwicklung in der Pflege> ersetzt und in Spalte 2 jeweils die Ziffern <2.3> durch <4.1> ersetzt.
- e) In Abschnitt 2.3 Abs. 1 werden bei der Ziff. 3 die Worte <Assessmentverfahren und Systeme der Leistungserbringung> durch die Worte <Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten> ersetzt.
- f) In Abschnitt 2.4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Beim Modul 2.3 werden in Spalte 6 die Prüfungsleistung <HA> gestrichen, in Spalte 7 die Studienleistung <MTA> eingefügt und in Spalte 8 die Kennziffer <5> durch <20> ersetzt.
 - bb) Beim Modul 3.3 werden im Modultitel die Worte <Assessmentverfahren und Systeme der Leistungserbringung> durch die Worte <Entwicklung und Analyse von Verfahren und Instrumenten> ersetzt.
 - cc) Beim Modul 4.1 werden in Spalte 6 die Prüfungsleistung <HA> eingefügt, in Spalte 7 die Studienleistung <MTA> gestrichen und in Spalte 8 die Kennziffer <20> durch <5> ersetzt.
- g) In Abschnitt 3.2 Abs. 1 werden bei der Ziff. 5 in Spalte 1 die Worte <Neuere Entwicklungen zum Pflegeprozess und Fallverstehen> durch die Worte <Grundlagen der Berufsentwicklung in der Pflege> ersetzt und in Spalte 2 jeweils die Ziffern <2.3> durch <4.1> ersetzt.

- h) In Abschnitt 3.4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- aa) Beim Modul 2.3 werden in Spalte 6 die Prüfungsleistung <HA> gestrichen, in Spalte 7 die Studienleistung <MTA> eingefügt und in Spalte 8 die Kennziffer <5> durch <20> ersetzt.
 - bb) Beim Modul 3.2 wird in Spalte 6 die Prüfungsleistung <mP> durch <HA> ersetzt.
 - cc) Beim Modul 4.1 werden in Spalte 6 die Prüfungsleistung <HA> eingefügt, in Spalte 7 die Studienleistung <MTA> gestrichen und in Spalte 8 die Kennziffer <20> durch <5> ersetzt.
- i) Abschnitt <4.1> wird zu Abschnitt <4.1.a>.
- j) Nach Abschnitt 4.1.a wird folgender Abschnitt 4.1.b eingefügt:
- 4.1.b **Erlass von Studienbestandteilen bis zu 60 Creditpunkten für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher**
- Erzieherinnen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung können einzelne Module im Umfang von insgesamt bis zu 60 Creditpunkten aufgrund ihrer in der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachgewiesenen Leistungen als bestanden anerkannt werden. Die Ausbildungsinhalte müssen im Rahmen der Akkreditierung entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002 (Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium) als hochschuladäquat anerkannt sein. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Werden Module anerkannt, können die Studierenden Veranstaltungen anderer Semester belegen, soweit der Stundenplan dies zulässt.
- k) In Abschnitt 4.4 Abs. 1 werden in der Tabelle beim Modul 6.6.3 in Spalte 6 das Fußnotenhinweiszeichen <*> und nach der Tabelle die Fußnotenzeile <*> Werden für das Modul 6.2 Creditpunkte nach Abschnitt 4.1.b vergeben, ist in Modul 6.6.3 die Studienleistung in Form einer schriftlichen Reflexion mit einem Auswertungsgespräch zu erbringen.> eingefügt.

§ 2

Die Änderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Die Änderungen finden keine Anwendung für Studierende, die im Sommersemester 2009 immatrikuliert waren.

Esslingen, den 23. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz
Rektor